

Modulprüfung aus Finanzrecht am 07. Mai 2025

1. Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Umgründungssteuerrecht (9,5 P)

Angelina ist seit Jahren in einem renommierten Krankenhaus in Graz als Ärztin angestellt. Da sie allerdings mit ihrem Gehalt nicht zufrieden ist und ständig nachts arbeiten muss, beschließt sie zu kündigen und eine eigene Praxis zu eröffnen. Allein möchte sie das allerdings nicht machen, weshalb sie Kontakt zu Frida und Nora aufnimmt, die sie noch aus Studienzeiten kennt. Die drei Ärztinnen einigen sich schnell und beschließen gemeinsame Sache zu machen. Dazu gründen sie die Herzspezialistinnen OG, an der Angelina, Frida und Nora zu gleichen Teilen beteiligt sind.

Bevor sie den ersten Patienten in Empfang nehmen können, müssen sie allerdings noch einige Erledigungen machen. Dazu schließen sie einen Mietvertrag über Praxisräumlichkeiten in Meidling mit Julio. Außerdem stellen sie Jakob als Sekretär und Sebastian als medizinischen Fachassistenten an. Um gelegentlich auch zu Patientinnen nach Hause fahren zu können oder andere Besorgungen zu machen stellt Nora ihr privates Kfz der OG vollumfänglich und dauerhaft gegen ein Entgelt iHv EUR 500 pro Monat zur Verfügung.

Wie ist der Sachverhalt aus Sicht der OG einkommenssteuerlich zu beurteilen? (4,5 P)

Der Vermieter Julio möchte nun für etwaige Umbauten in Bezug auf die Praxisräumlichkeiten den Vorsteuerabzug geltend machen.

Kann Julio das? Gehen Sie auch auf etwaige Optionsmöglichkeiten ein! (3 P)

ESt

Personengesellschaften unterliegen als solche nicht dem EStG (kein Steuersubjekt) [0,5] und der Gewinn oder der Verlust wird direkt den Gesellschaftern zugerechnet (Durchgriffsprinzip). [0,5] Personengesellschaften mit betrieblichen Einkünften werden dabei als Mitunternehmerschaften bezeichnet. [0,5 ZP] Bei den Einkünften der Gesellschafterinnen der Herzspezialistinnen OG handelt es sich um Einkünfte aus selbständiger Arbeit gem § 22 Z 3 EStG, da Gewinnanteile von freiberuflichen Mitunternehmern vorliegen. [0,5]

Die Gewinnermittlung bei Personengesellschaften erfolgt in zwei Stufen: Zunächst wird auf Ebene der Gesellschaft nach einheitlichen Grundsätzen der Gesamtgewinn ermittelt und im Anschluss auf die Gesellschafter aufgeteilt. [0,5] Danach werden Besonderheiten auf Ebene der Gesellschafter in einer Ergänzungs- und Sonderbilanz berücksichtigt. [0,5] Im vorliegenden Sachverhalt betreffen die Ausgaben der OG die auf den Gehalt von Jakob und Sebastian sowie den Mietzins entfallen die gesamte Gesellschaft und sind daher auf erster Ebene im Gesellschaftsergebnis zu berücksichtigen. [0,5] Das Kfz steht im Alleineigentum der Gesellschafterin Nora und wird der OG zur Nutzung überlassen, weswegen es sich um Sonderbetriebsvermögen handelt, welches in der Sonderbilanz von Nora auszuweisen ist. [0,5] Die mit dem Kfz zusammenhängenden Betriebsausgaben werden als Sonderbetriebsausgaben ebenfalls bei Nora erfasst. [0,5] Das Entgelt (EUR 500 pro Monat) stellt bei Nora eine Sonderbetriebseinnahme dar. [0,5]

USt

Sowohl Julio als auch die Herzspezialistinnen OG sind Unternehmer iSd § 2 UStG, da eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausgeübt wird. **[0,5]** Es handelt sich bei der Vermietung und Verpachtung von Geschäftsräumen um eine sonstige Leistung, die gem § 6 Abs 1 Z 16 UStG unecht von der Umsatzsteuer befreit ist. **[0,5]** Dadurch kann Julio aber auch keinen Vorsteuerabzug geltend machen (§ 12 Abs 3 Z 2 UStG). **[0,5]** Er kann aber auf die Befreiung verzichten, wenn der Mieter zum Vorsteuerabzug berechtigt ist (§ 6 Abs 2 UStG). **[0,5]** Ärzte sind gem § 6 Abs 1 Z 19 UStG ebenfalls unecht von der Umsatzsteuer befreit. Ihnen gewährt das Umsatzsteuerrecht aber keine Möglichkeit in die Steuerpflicht zu optieren. **[0,5]** Der Mieter ist daher nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, weshalb Julio weiterhin selbst nicht optieren kann und den Vorsteuerabzug für die Umbauten nicht geltend machen kann. **[0,5]**

Nach mehreren Jahren als Teil der Herzspezialistinnen OG erkennt Angelina, dass ihr die Zusammenarbeit dort nicht die erwartete Freude bringt. Sie beschließt daher sich von der OG zu trennen und veräußert ihre Anteile an Frida und Nora. Die beiden verbleibenden Gesellschafterinnen stört das allerdings nicht, da sie schon seit längerem mit Arwen Gespräche über eine mögliche Partnerschaft führen. Es kommt zu folgender Einigung: Arwen, die schon länger eine eigene Praxis führt, soll ihren bestehenden Betrieb in die Herzspezialistinnen OG integrieren und dafür einen Anteil an der OG erhält.

Beurteilen sie die jeweiligen Verschiebungen der Eigentumsverhältnisse an der OG aus ertragsteuerlicher Sicht! Kann bei diesen Vorgängen das UmgrStG zur Anwendung kommen? (2 P)

Veräußerung der Anteile:

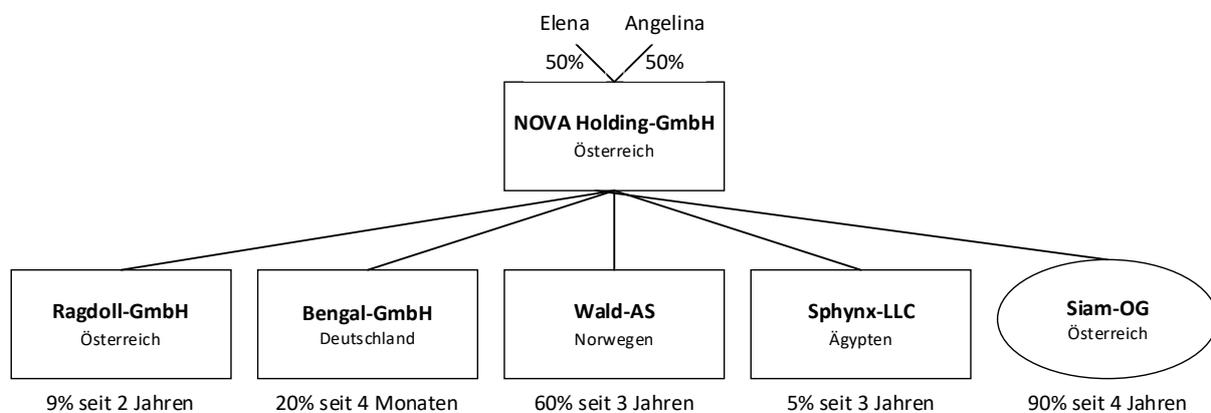
Bei der Veräußerung ihres Mitunternehmeranteils an die verbleibenden Gesellschafterinnen handelt es sich um eine Betriebsveräußerung iSd § 24 EStG die der Einkommensteuer unterliegt. **[0,5]** Hier kommt daher das UmgrStG nicht zur Anwendung. **[0,5 ZP]**

Zusammenschluss:

Es wird ein Betrieb gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten auf eine Personengesellschaft übertragen. **[0,5]** Es liegt daher ein Zusammenschluss iSd Art IV UmgrStG vor. **[0,5]** und das übertragene Vermögen kann zu Buchwerten fortgeführt werden. **[0,5]**

2. Ertragsteuern, Umsatzsteuer, Verkehrssteuern (19 P)

Angelina möchte Karriere im Konzern ihrer Mutter Elena machen. Daher wird sie dort Ende des Jahres 2023 zur Gesellschafterin der NOVA-GmbH, die als Konzernspitze fungiert und in Wien ihren Sitz hat. Elena und Angelina halten nun jeweils 50% an der Gesellschaft in ihrem Privatvermögen. Die NOVA-GmbH hält ihrerseits seit zwei Jahren 9% an der österreichischen Ragdoll-GmbH, seit vier Monaten 20% an der deutschen Bengal-GmbH, seit drei Jahren 60% an der an der norwegischen Wald-AS (einer österreichischen Kapitalgesellschaft vergleichbar), seit vier Jahren 90% an der österreichischen Siam-OG und seit drei Jahren 5% an der ägyptischen Sphynx-LLC (einer österreichischen Kapitalgesellschaft vergleichbar). Alle genannten Gesellschaften haben im Jahr 2024 einen Gewinn der jeweils ausgeschüttet wird. Insgesamt hat die NOVA-GmbH dadurch Dividenden iHv EUR 40.000 aus den Kapitalgesellschaften und einen Gewinnanteil iHv EUR 10.000 aus der Siam-OG erhalten. Der Gesamtgewinn wird an Angelina und Elena ausgeschüttet.



Beurteilen Sie den Sachverhalt aus ertragsteuerlicher Sicht sowohl in Bezug auf die juristischen als auch natürlichen Personen!

Gehen Sie dabei davon aus, dass mit allen angeführten Staaten eine umfassende Amtshilfe besteht! (8 P)

NOVA-GmbH

Bei der NOVA-GmbH handelt es sich um eine Körperschaft iSd § 1 Abs 2 Z 1 KStG, die damit der Körperschaftsteuer unterliegt. [0,5]

Ragdoll-GmbH: Hierbei handelt es sich um Gewinnanteile jeder Art aufgrund einer Beteiligung an einer inländischen Kapitalgesellschaft iSd § 10 Abs 1 Z 1 KStG. [0,5] Die Erträge sind daher unabhängig von Beteiligungshöhe und -dauer von der Körperschaftsteuer befreit. [0,5]

Bei der Ausschüttung aus einer inländischen Kapitalgesellschaft erfolgt grds auch bei Körperschaften ein KESt-Abzug (§ 93 Abs 1a EStG), wobei die abgeführte Steuer dann rückerstattet wird. Wenn die Beteiligung allerdings mindestens 10% beträgt unterbleibt der KESt-Abzug (§ 94 Z 2 EStG). [0,5] Daher müsste bei der Ragdoll-GmbH ein KESt-Abzug erfolgen, wobei die Steuer dann gutgeschrieben wird. [0,5 ZP]

Bengal-GmbH: Es liegt keine internationale Schachtelbeteiligung vor, da die Beteiligung erst seit vier Monaten gehalten wird (§ 10 Abs 2 KStG). [0,5] Allerdings sind die Erträge gem § 10 Abs 1 Z 5 von der Körperschaftsteuer befreit, da es sich um eine EU-Körperschaft handelt, die nicht gem Z 7 des § 10 Abs 1 befreit ist. [0,5]

Wald-AS: Hier besteht die Beteiligung seit mindestens einem Jahr und zu mindestens 10%, weswegen eine internationale Schachtelbeteiligung vorliegt (§ 10 Abs 2 KStG), deren Beteiligungserträge gem § 10 Abs 1 Z 7 von der Körperschaftsteuer befreit sind. [0,5]

Sphynx-LLC: Es liegt keine internationale Schachtelbeteiligung vor, da die Beteiligung weniger als 10% beträgt (§ 10 Abs 2 KStG). [0,5] Allerdings sind die Erträge gem § 10 Abs 1 Z 6 von der Körperschaftsteuer befreit, da es sich um eine Körperschaft aus einem Drittstaat handelt mit dem umfassende Amtshilfe besteht, die nicht gem Z 7 des § 10 Abs 1 befreit ist. [0,5]

Siam-OG: Bei Personengesellschaften gilt das Durchgriffsprinzip und die Einkünfte werden direkt der NOVA-GmbH zugerechnet. Es besteht keine Beteiligungsertragsbefreiung wie bei Dividenden aus Kapitalgesellschaften, [0,5] denn es kommt auf Ebene der OG nicht zur Besteuerung. [0,5]

Der Gewinn aus der Siam-OG iHv EUR 10.000 wird nun bei der NOVA-GmbH mit 23% Körperschaftsteuer besteuert, was eine Steuerschuld iHv EUR 2.300 ($10.000 \cdot 0,23$) bedeutet. [0,5; Rechenweg genügt]

Angelina und Elena

Angelina und Elena sind jeweils natürliche Personen, die Besteuerung ihres Einkommens richtet sich nicht nach dem Körperschaftsteuergesetz, sondern nach dem Einkommensteuergesetz in dem keine vergleichbaren Beteiligungsertragsbefreiungen vorgesehen sind. [0,5 ZP] Bei der Gewinnausschüttung der NOVA-GmbH an ihre Gesellschafterinnen Angelina und Elena kommt es bei diesen zu Einkünften aus Kapitalvermögen gem § 27 Abs 2 EStG. [0,5] Die Besteuerung erfolgt im Wege des KESt-Abzuges und die Einkünfte sind endbesteuert. [0,5] Es gilt der besondere Steuersatz von 27,5%. [0,5] Für Angelina und Elena ergibt sich dadurch jeweils eine Steuerschuld iHv EUR 6.558,75 ($(50.000 - 2.300) \cdot 2 \cdot 0,275$). [0,5; Rechenweg genügt]

Im Jahr 2024 gelingt Angelina, die nun auch die Geschäfte der NOVA-GmbH führt, ein großer Coup. Die NOVA-GmbH kann 50% an der US-amerikanischen MainCoon Corp. erwerben (einer österreichischen Kapitalgesellschaft vergleichbar). Im selben Jahr konnten außerdem alle Anteile an der Wald-AS mit einem Veräußerungsgewinn verkauft werden.

Angelinas Mutter Elena ist ganz begeistert, wie toll ihre Tochter die Geschäfte der NOVA-GmbH führt. Aus diesem Grund schenkt sie ihrer Tochter Angelina all ihre Anteile an der NOVA-GmbH. Zum Vermögen der Gesellschaft gehört unter anderem auch eine betrieblich genutzte Liegenschaft (Verkehrswert: EUR 150.000; Grundstückswert: EUR 100.000; Einheitswert: EUR 30.000), auf welcher sich eine Lagerhalle befindet.

Sie sind in der NOVA-GmbH als Tax Manager beschäftigt und Angelina kommt mit folgenden Fragen zu Ihnen:

Wie sind Verkauf und Kauf jeweils aus ertragsteuerlicher Sicht zu beurteilen und welche Möglichkeit gibt es eine Besteuerung der Dividenden aus der MainCoon Corp. zu erreichen? (2 P)

Hat die Schenkung der Anteile ihrer Mutter irgendwelche steuerlichen Auswirkungen? (2,5 P)

KÖSt:

Verkauf Wald-AS:

Bei der Beteiligung an der Wald-AS handelt es sich um eine internationale Schachtelbeteiligung gem § 10 Abs 2 KStG, daher sind nicht nur die Dividenden, sondern auch die Veräußerungsgewinne aus der Beteiligung steuerfrei (§ 10 Abs 3 erster Satz KStG). [0,5]

Kauf MainCoon Corp:

Es werden 50% an der amerikanischen MainCoon Corp. gekauft, weswegen eine internationale Schachtelbeteiligung vorliegt, sofern die Beteiligung mindestens ein Jahr gehalten wird. [0,5] Bei Anschaffung der Beteiligung kann die Option zur Steuerpflicht ausgeübt werden (§ 10 Abs 3 vierter Satz). [0,5] Diese Option ist aber auf Veräußerungsgewinne beschränkt, die Gewinnanteile bleiben daher steuerfrei. [0,5]

GrESt:

Gem § 1 Abs 3 Z 1 GrEStG unterliegt der Wechsel der Gesellschafter unter bestimmten Voraussetzungen der GrESt. Für das Vorliegen einer Anteilsvereinigung gem § 1 Abs 3 Z 1 GrEStG ist die Vereinigung von mindestens 95% der Anteile an einer grundstückshaltenden Gesellschaft erforderlich. [0,5] Da Elena ihre Anteile an der NOVA-GmbH in Höhe von 50 % an Angelina weiterschenkt, ist Angelina nunmehr zu 100 % an der Gesellschaft beteiligt, weshalb der Vorgang GrESt-pflichtig ist. [0,5]. Als Bemessungsgrundlage wird bei der Anteilsvereinigung gemäß § 4 Abs 1 GrEStG der Grundstückswert herangezogen, hier also EUR 100.000. [0,5] Gemäß § 7 Abs 1 Z 2 lit c beträgt die Steuer für Anteilsvereinigungen 0,5 %. [0,5] Die zu zahlende Grunderwerbsteuer beträgt daher EUR 500 (EUR 100.000 x 0,005). [0,5]

Die NOVA-GmbH ist ein erfolgreiches Unternehmen und produziert auch Katzenspielzeug. Die NOVA-GmbH hält außerdem 80% der Anteile an der österreichischen Ocicat GmbH. Die Ocicat GmbH betreibt eine Kette an Haustierbedarfsgeschäften. Angelina ist sowohl Geschäftsführerin der NOVA-GmbH als auch der Ocicat GmbH. Die Ocicat GmbH bezieht für ihren Bestand an Katzenspielzeug ausschließlich Produkte der NOVA-GmbH.

Sind die Lieferungen von Waren der NOVA-GmbH an die Ocicat GmbH umsatzsteuerbar? Begründen Sie Ihre Lösung. (6,5 P)

Die Lieferung kann nur steuerbar sein, wenn die Lieferung zwischen zwei eigenständigen Unternehmern erfolgt. [0,5 ZP] Zu prüfen ist, ob es sich hier um eine Organschaft iSd § 2 Abs 2 Z 2 UStG handelt, bei der die Umsätze zwischen den Gesellschaften nicht steuerbare Innenumsätze sind. [0,5]

Die NOVA-GmbH ist Unternehmerin, da sie eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit mit Einnahmenerzielungsabsicht selbstständig ausübt, und ist daher eine geeignete Organträgerin. [0,5] Die Ocicat GmbH ist geeignetes Organmitglied, da es sich bei einer GmbH um eine juristische Person gemäß § 2 Abs 2 Z 2 UStG handelt. [0,5]

Eine Organschaft liegt vor, wenn nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse die juristische Person finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch [0,5] in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert ist, sodass sie die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nicht selbstständig ausübt (bzw keinen eigenen Willen hat). [0,5]

Finanzielle Eingliederung liegt vor, [0,5] weil die NOVA-GmbH aufgrund ihrer Anteilmehrheit ihren Willen mittels Mehrheitsbeschlüssen in der Ocicat GmbH durchsetzen kann. [0,5] Außerdem ist die Ocicat GmbH organisatorisch in das Unternehmen der NOVA-GmbH eingegliedert, [0,5] weil Personenidentität in den Leitungsgremien besteht. [0,5] Wirtschaftlich ist die Ocicat GmbH in das Unternehmen der NOVA-GmbH eingegliedert, [0,5] weil eine dauerhafte und ausschließliche Geschäftsbeziehung zwischen den beiden besteht. [0,5]

Es liegt folglich eine Organschaft vor mit der Folge, dass das Organmitglied als in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert gilt. [0,5] Die NOVA-GmbH ist die Organträgerin und die Ocicat GmbH das Organmitglied. Folglich sind die Umsätze zwischen der Ocicat GmbH und der NOVA-GmbH nicht steuerbare Innenumsätze. [0,5] Alle Ausgangsleistungen werden dem Organträger zugerechnet, wodurch er der Schuldner der USt bei Ausgangsumsätzen ist. [0,5 ZP]

3. Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Verfahrensrecht (19,5 P)

Angelinas Vater Karl ist ebenfalls Geschäftsmann und betreibt eine Pizzeria in Wien. Damit erzielt er einen jährlichen Umsatz von durchschnittlich EUR 30.000. Weil er im Jahr 2024 auch etwas speziellere Pizzen anbieten will, bestellt er im Jänner 2024 bei der französischen Käserei „Jus de Vache SARL“ einen besonderen Brie um EUR 5.000. Den Rest seiner Zutaten bestellt er wie jedes Jahr von österreichischen Händlern.

Da die neue Pizza mit Brie ein voller Erfolg ist, bestellt er am 07.05.2024 erneut Brie bei der „Jus de Vache SARL“, dieses Mal im Wert von EUR 7.000.

Die „Jus de Vache SARL“ ist in ganz Europa bekannt und erzielt seit Jahren durchschnittlich EUR 100.000 an innergemeinschaftlichen Umsätzen.

Wo sind diese Vorgänge aus umsatzsteuerlicher Sicht zu besteuern? Gehen Sie davon aus, dass die französischen Bestimmungen den österreichischen Bestimmungen zum UStG entsprechen, und dass Karl von keinem Optionsrecht Gebrauch gemacht hat. (8 P)

Karl ist Unternehmer iSd § 2 UStG, da er eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit mit Einnahmenerzielungsabsicht selbstständig ausübt. [0,5] Er ist Kleinunternehmer gemäß § 6 Abs 1 Z 27 UStG, weil er die Erwerbsschwelle von EUR 55.000 (im Jahr 2024 noch EUR 35.000, beides wird bepunktet) nicht überschritten hat. [0,5] Da er die Option nach § 6 Abs 3 nicht ausgeübt hat, sind die Umsätze, die er mit seiner Pizzeria erzielt, unecht von der Umsatzsteuer befreit. [0,5]

Geschäft im Jänner 2024:

Nach der Grundregel des § 3 Abs 8 UStG gilt eine (bewegte) Lieferung dort als ausgeführt, wo sie beginnt, also in Frankreich. [0,5]

Karl ist Schwellenerwerber gem Art 1 Abs 4 Z 1 lit a BMR, weil er als Kleinunternehmer unecht steuerbefreit ist. [0,5] Nachdem er die Erwerbsschwelle gem Art 1 Abs 4 Z 2 BMR (11.000 Euro) nicht überschreitet, liegt gemäß Art 1 Abs 4 BMR kein innergemeinschaftlicher Erwerb vor. [0,5]

Es könnte aber trotzdem zu einer Verlagerung des Leistungsortes, von Frankreich (§ 3 (8) UStG) auf Österreich kommen, nämlich durch Anwendung der Versandhandelsregelung gem Art 3 Abs 3 BMR. [0,5]

Die „Jus de Vache SARL“ überschreitet die Lieferschwelle von € 10.000 gemäß Art 3 Abs 5 lit c BMR mit ihren jährlichen Lieferungen im Gemeinschaftsgebiet [0,5]; außerdem wurde der Käse von einem Mitgliedstaat in einen anderen bewegt. [0,5] Die Versandhandelsregelung kommt zur Anwendung und der Leistungsort ist gem Art 3 Abs 3 BMR daher dort, wo die Beförderung endet, also Österreich. [0,5]

Geschäft am 07.05.2024:

Nach der Grundregel des § 3 Abs 8 UStG gilt eine (bewegte) Lieferung dort als ausgeführt, wo sie beginnt, also in Frankreich. [0,5 ZP]

Durch den zweiten Erwerb hat Karl nun Einkäufe aus Frankreich im Wert von insgesamt EUR 12.000 getätigt und überschreitet somit die EUR 11.000 Erwerbsschwelle gemäß Art 1 Abs 4 Z 2 BMR. [0,5] Aus diesem Grund kann nun ein innergemeinschaftlicher Erwerb vorliegen. [0,5]

Karl erwirbt den Käse daher als Unternehmer. Es liegt ein ig Erwerb iSd Art 1 BMR vor, weil eine Warenbewegung von einem MS in einen anderen MS zwischen zwei Unternehmern im Rahmen ihrer Unternehmen erfolgt und die Leistung gegen Entgelt ausgeführt wird. [0,5] Der Ort des igE ist jener Ort, an dem sich der Gegenstand am Ende der Beförderung befindet (Österreich). [0,5] Die Leistung

wurde daher im Inland ausgeführt und ist steuerpflichtig. [0,5] In Frankreich liegt spiegelbildlich eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung (Art 7 Abs 1 BMR) vor. [0,5]

Da Karl bemerkt, dass immer mehr Elektroautos auf den Straßen sind, beschließt er, seine Pizzeria zu modernisieren und eine E-Ladestation installieren zu lassen, die ausschließlich durch Strom aus erneuerbaren Energieträgern gespeist wird. Er wollte seinen Betrieb schon seit langem ökologisieren und freut sich, jetzt damit beginnen zu können. Somit gibt er im März 2025 eine E-Ladestation in Auftrag (Nutzungsdauer 20 Jahre), welche Ende März geliefert und installiert wird. Diese nimmt er im April 2025 zum ersten Mal in Betrieb.

Als Karl die Rechnung von der E-Ladestation (ausgestellt von der Turbolader GmbH) erhält, freut er sich, da er diese unbedingt für den Vorsteuerabzug heranziehen möchte. Er hat sogar extra dafür mit Anfang des Jahres gemäß § 6 Abs 3 zur Steuerpflicht optiert. Zufällig ist seine Tochter Angelina anwesend, die sich die Rechnung ansieht und stutzig wird.

Rechnung

Turbolader GmbH

Blitzstraße 12, 1010 Wien

ATU44749739

Karl Käse

Ökobergstraße 1, 1040 Wien

ATU88495387

Ausgestellt am 08.03.2025

ReNr. 67

Leistungsbeschreibung:

- Lieferung und Montage einer E-Ladestation

Gesamtbetrag (netto): EUR 20.000

Zzgl. 10% USt: EUR 2.000

Gesamtbetrag (brutto): EUR 22.000

Kann Karl am Jahresende einkommensteuerliche Begünstigungen in Betracht ziehen? (4,5 P)

Was könnte Angelina stutzig machen und welche Konsequenzen hat dies für Karl und die Turbolader GmbH? Was kann Karl bzw. die Turbolader GmbH unternehmen? (4 P)

Einkommensteuer:

Da Karl die E-Ladestation für seinen Betrieb nutzen möchte, liegt eine durch den Betrieb veranlasste Ausgabe vor, die gemäß § 4 Abs 4 EStG als Betriebsausgabe zu qualifizieren ist. **[0,5]**

Da es sich jedoch um ein abnutzbares Wirtschaftsgut des Anlagevermögens handelt, sind die Anschaffungskosten zunächst gewinnneutral zu aktivieren. **[0,5]** Erst durch die Abschreibung für Abnutzung wirken sich die Anschaffungskosten gewinnmindernd aus. **[0,5]** Die Berechnung der AfA richtet sich gemäß § 7 Abs 1 EStG nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer und beginnt mit der Inbetriebnahme des Wirtschaftsguts. **[0,5]** Wird die E-Ladestation im März 2025 angeschafft und im April betriebsbereit gemacht, kann Karl für das Jahr 2025 die volle Jahres-AfA geltend machen, da er sie länger als sechs Monate im Wirtschaftsjahr nutzt. **[0,5]** Die Bemessungsgrundlage für die AfA sind gemäß § 6 Z 1 EStG die Anschaffungs- oder Herstellungskosten. **[0,5]**

Zusätzlich zur AfA kann Karl auch den Investitionsfreibetrag gem § 11 Abs 1 EStG geltend machen, **[0,5]** da durch den E-Ladestation-Kauf ein Wirtschaftsgut des abnutzbaren Anlagevermögens mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mehr als vier Jahren angeschafft wurde. **[0,5]**

Da an der E-Ladestation ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energieträgern als Antriebsenergie für Elektrofahrzeuge erhältlich ist, handelt es sich um ein Wirtschaftsgut, dessen Anschaffung dem Bereich Ökologisierung zuzuordnen ist, weshalb Karl einen IFB iHv 15% der Anschaffungskosten geltend machen kann (vgl. § 11 Abs 1 Z 1 EStG iVm § 1 Abs 2 Z 2 lit b Öko-IFB VO). **[0,5]**

Umsatzsteuer:

Da Karl in die Steuerpflicht optiert hat, ist er grundsätzlich auch zum Vorsteuerabzug berechtigt. **[0,5]** Gem § 12 Abs 1 Z 1 kann der Leistungsempfänger einen Vorsteuerabzug nur dann geltend machen, wenn er über die empfangene Leistung eine Rechnung erhalten hat. **[0,5]** Dabei muss die Rechnung gewissen Formerfordernissen entsprechen (§ 11 Abs 1 Z 3 UStG). **[0,5]** Da die Rechnung den Tag bzw den Zeitraum der Leistung nicht angibt, sind nicht alle formellen Voraussetzung erfüllt und die Rechnung ist somit mangelhaft ausgestellt **[0,5]** und berechtigt nicht zum Vorsteuerabzug **[0,5 ZP]**.

Karl kann die Turbolader GmbH auffordern eine den Formerfordernissen entsprechende Rechnung auszustellen. **[0,5]**

Die E-Ladestation unterliegt nicht dem begünstigten Steuersatz von 10 % und ist daher in der Rechnung falsch ausgewiesen. **[0,5]**

Trotz des unrichtigen Steuerausweises schuldet die Turbolader GmbH den richtigen USt Betrag (20% = EUR 4.000). **[0,5]**

Die Turbolader GmbH kann allerdings die Rechnung gem § 11 UStG berichtigen. **[0,5]**

Nach der ganzen Aufregung um die E-Ladestation, ist die Freude bei Karl umso größer, als er sich daran erinnert, dass 2025 endlich die Verjährung eines alten Steuerbescheids eintreten müsste. Dieser betrifft das Geschäftsjahr 2018 und wurde 2019 erlassen. Er freut sich, dass das Finanzamt ihn scheinbar vergessen hat und überhaupt nur ein einziges Mal eine Mahnung geschickt hat und das im Jahr 2022.

Freut sich Karl zurecht? (3 P)

Es handelt sich hier um die Einhebungsverjährung. [0,5] Die Verjährungsfrist beträgt 5 Jahre und beginnt nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Abgabe fällig geworden ist, hier also 2019. [0,5] Grundsätzlich wäre die Verjährung im Jahre 2025 daher eingetreten. [0,5] Allerdings wird die Verjährung durch jede nach außen wirksame, der Durchsetzung des Anspruchs dienende Handlung unterbrochen. [0,5] Eine Unterbrechung hat zur Folge, dass die Verjährungsfrist danach wieder neu zu laufen beginnt. [0,5] Durch die Mahnung wurde daher die Verjährung unterbrochen und beginnt danach neu zu laufen. Seit 2022 sind keine 5 Jahre vergangen, weshalb die Verjährung noch nicht eingetreten ist. Karl freut sich daher nicht zurecht. [0,5]

Gesamteindruck (2 P)

Gesamt: 50 Punkte + 4 Zusatzpunkte